

# Rahmenvereinbarungen nach § 79 SGB XII sowie § 131 SGB IX Zulässige Vertragsinhalte

---



Kurzgutachten  
für  
bag arbeit e.V.

EFAS - Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration e.V.  
Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit (IDA)

Prof. Dr. Jan Kepert

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Februar 2018

## A. Ausgangslage

Der Evangelische Fachverband für Arbeit und soziale Integration e. V. (EFAS), die Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e.V. (bag arbeit) und die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Integration durch Arbeit (IDA) bitten um eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage, welchen Inhalt eine Rahmenvereinbarung gem. § 79 SGB XII<sup>1</sup> bzw. § 131 SGB IX<sup>2</sup> haben kann. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob in einer Rahmenvereinbarung nähere Regelungen hinsichtlich der Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII in Form der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben getroffen werden können. Gem. § 140 Abs. 2 SGB XII umfassen Leistungen zur Beschäftigung

1. Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 58 und 62 des Neunten Buches,
2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 des Neunten Buches sowie
3. Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 des Neunten Buches.

Ausdrücklich umfasst ist damit auch die Erbringung der Leistung bei einem anderen Leistungsanbieter i.S.d. § 60 SGB IX. Mit § 60 Abs. 2 SGB IX wird grundsätzlich die Anwendbarkeit der Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen normiert. Allerdings befreit § 60 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 SGB IX von einigen Anforderungen. Insbesondere befreit die Vorschrift von der förmlichen Anerkennung, der Mindestplatzzahl von 120 Plätzen (§ 7 Absatz 1 Werkstättenverordnung) sowie den Anforderungen an die räumliche und sächliche Ausstattung (§ 8 Werkstättenverordnung). Absicht des Gesetzgebers ist es, dass auch kleinere Leistungsanbieter sowie solche Träger, die Maßnahmen der beruflichen Bildung oder eine Beschäftigung nicht in eigenen Räum-

---

<sup>1</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch § 2 Regelbedarfsstufen-FortschreibungsVO 2018 vom 8.11.2017 (BGBl. I S. 3767).

<sup>2</sup> Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Art. 23 G zur Änd. des Bundesversorgungsg und anderer Vorschriften vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2541)

lichkeiten anbieten, sondern solche Maßnahmen auf Plätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes in der Form von „ausgelagerten Bildungs- und Arbeitsplätzen“ durchführen möchten, als andere Leistungsanbieter nicht ausgeschlossen werden.<sup>3</sup>

Im Folgenden wird gutachterlich zu der Frage Stellung genommen, ob es rechtlich zulässig ist mit einer Rahmenvereinbarung Regelungen festzulegen, welche grundsätzlich geeignet sein können, den Anwendungsbereich der Erbringung der Leistung bei einem anderen Leistungsanbieter i.S.d. § 60 SGB IX einzuschränken. Hierzu zählen beispielsweise Regelungen, mit welchen eine förmliche Anerkennung zur Voraussetzung für die Leistungserbringung erklärt wird (s. hierzu aber § 60 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX) oder eine bestimmte räumliche oder sächliche Ausstattung vorgehalten werden muss (s. hierzu aber § 60 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX), um Leistungen erbringen zu können.

## **B. Rahmenvereinbarungen nach 79 SGB XII und § 131 SGB IX**

§ 79 SGB XII enthält eine Regelung zu Rahmenverträgen für die Leistungserbringung nach dem SGB XII und damit auch für die Erbringung von Eingliederungshilfe gem. § 53 SGB XII in Form der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben. Zudem ist in § 131 SGB IX in der Fassung ab 01.01.2018 eine Regelung für Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen für Träger der Eingliederungshilfe enthalten. Für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 enthält § 139 SGB XII eine Übergangsregelung hinsichtlich des Vertragsrechts. Für Rahmenverträge bestimmt § 139 Abs. 3 SGB XII Folgendes:

*„Die am 31. Dezember 2017 geltenden Rahmenverträge im Sinne des § 79 in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung bleiben, soweit sie die Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel zum Inhalt haben, bis zum 31. Dezember 2019 in Kraft.“*

Im sechsten Kapitel des SGB XII ist die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen geregelt. Die diesbezüglichen Rahmenverträge bleiben damit bis zum 31.12.2019 in Kraft.

In Vorbereitung des Inkrafttretens der Regelungen zum Eingliederungshilferecht in Teil 2 des SGB IX zum 1.1.2020 sollen bis zu diesem Zeitpunkt Verhandlungen über

---

<sup>3</sup>BT-Drs. 18/9522, S. 254.

die künftigen Vertragsinhalte ab 1.1.2020 möglich sein. Daher sind die Regelungen im SGB IX in Teil 2 Kapitel 8, Vertragsrecht, bereits zum 01.01.2018 in Kraft getreten.<sup>4</sup> Die Vertragsparteien haben im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 ausreichend Zeit neue Vertragsinhalte auszuhandeln, weil in diesem Zeitraum die bisherigen Vereinbarungen, einschließlich der Rahmenvereinbarungen nach § 79 SGB XII, fortgelten. Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2019 dient § 131 SGB IX damit „nur“ der Verhandlung und Vorbereitung neuer Rahmenverträge. Ab 01.01.2020 wird dann für Rahmenverträge hinsichtlich Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB XII die Regelung in § 131 SGB IX volle Wirksamkeit entfalten.<sup>5</sup>

Ferner wird ab 01.01.2020 eine Regelung zu Rahmenverträgen in § 80 SGB XII enthalten sein.

### **C. Zulässige Inhalte von Rahmenvereinbarungen**

Rahmenverträge müssen grundsätzlich Detailregelungen vermeiden. Ein ausreichender Gestaltungsspielraum muss den Leistungsträgern und Leistungserbringern vor Ort verbleiben.<sup>6</sup> Ferner dürfen Rahmenvereinbarungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Sie müssen sich also beispielsweise an die im SGB VIII, SGB IX oder SGB XII normierten Vorgaben halten. Diese Grundsätze sind insbesondere für Rahmenverträge nach § 78 f SGB VIII<sup>7</sup> von Bedeutung.

Für Rahmenverträge nach § 131 SGB IX ist zudem zu berücksichtigen, dass die Inhalte der Rahmenverträge abschließend mit § 131 Abs. 1 SGB IX geregelt werden. Gem. § 131 Abs. 1 S. 2 SGB IX bestimmen die Rahmenverträge

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 125 Absatz 2,

---

<sup>4</sup>S. hierzu Art. 26 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 BTHG.

<sup>5</sup>S. hierzu BR-Drs. 428/16 S. 339 und 375 sowie Rombach in Schell SGB IX § 123 Rn. 6, Stand 04.01.2018.

<sup>6</sup>S. hierzu Gottlieb in Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII § 78f Rn. 5.

<sup>7</sup>Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. Teil 1 2017 Nr. 52, 2780).

2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Höhe der Leistungspauschale nach § 125 Absatz 3 Satz 1,
4. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 125 Absatz 4 Satz 1,
5. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
6. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
7. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Hierüber hinausgehende Inhalte sind nach Auffassung des Gesetzgebers nicht vorgesehen.<sup>8</sup>

Ferner müssen auch die Regelungen in Rahmenverträgen nach § 131 SGB IX einen solchen Grad an Allgemeinheit und Abstraktheit aufweisen, dass noch ausreichend Raum für flexible einzelvertragliche Regelungen für die Vertragsparteien vor Ort verbleibt.<sup>9</sup>

Gleiches gilt für die Inhalte von Rahmenvereinbarungen nach § 79 SGB XII. Hier sind die Inhalte, welche mit § 79 Abs. 1 S. 1 SGB XII vorgegeben werden als abschließend anzusehen.<sup>10</sup> Dies sind

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 75 Abs. 3 zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76 Abs. 2,

---

<sup>8</sup> BT-Drs. 18/9522, S. 300. S. hierzu auch Schön in Plagemann Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht § 38 Einrichtungen der Behindertenhilfe Rn. 63.

<sup>9</sup> S. hierzu Rombach in Schell SGB IX § 131 Rn. 11, Stand 04.01.2018.

<sup>10</sup> BT-Dr. 15/1514, S. 64.

2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Abs. 2 sowie die Zahl dieser zu bildenden Gruppen,
3. die Zuordnung der Kostenarten und -bestandteile nach § 41 des Neunten Buches und
4. den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nach § 75 Abs. 3.

Ferner werden ab 01.01.2020 mit § 80 Abs. 1 S. 2 SGB XII die Inhalte der Rahmenverträge wie folgt abschließend<sup>11</sup> bestimmt:

1. die nähere Abgrenzung der den Vergütungspauschalen und -beträgen nach § 76 zugrunde zu legenden Kostenarten und -bestandteile sowie die Zusammensetzung der Investitionsbeträge nach § 76,
2. den Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Maßnahmepauschalen, die Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf nach § 76 Absatz 3 Satz 3 sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen,
3. die Festlegung von Personalrichtwerten oder anderen Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung,
4. die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen und
5. das Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen.

Die Rahmenverträge können damit inhaltliche Maßstäbe für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vorgeben.<sup>12</sup> § 79 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII bezieht sich zudem mit dem Verweis auf § 41 SGB IX alte Fassung auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Allerdings geht es hier ausschließlich um die Kosten, die entstehen. Weitere Regelungsinhalte werden nicht vorgegeben. Dies gilt auch für die vergleichbare Regelung in § 131 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB IX.

---

<sup>11</sup> BT-Drs. 18/9522, S. 344.

<sup>12</sup> S. hierzu auch Busse in jurisPK-SGB IX § 131 Rn. 28, 3. Auflage 2018.

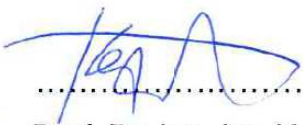
Nach § 79 Abs. 1 S. 3 SGB XII sowie nach § 131 Abs. 1 S. 4 SGB IX sollen ferner in den Rahmenverträgen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden. Diese Regelung hat aber wegen des Individualisierungsgrundsatzes lediglich deklaratorische Bedeutung. Aufgrund des abschließenden Charakters der in § 79 Abs. 1 SGB XII bzw. in § 131 Abs. 1 SGB IX aufgezählten Regelungsinhalte können keine weitergehenden Regelungsinhalte zulässiger Gegenstand einer Rahmenvereinbarung sein.<sup>13</sup>

Nach hier vertretener Auffassung können daher in zulässiger Weise in einer Rahmenvereinbarung ganz offensichtlich keine Regelungen vereinbart werden, welche geeignet sind die Leistungserbringung bei einem anderen Leistungsanbieter i.S.d. § 60 SGB IX einzuschränken.

## **D. Fazit**

Hinsichtlich der von der EFAS, der bag arbeit und der IDA aufgeworfenen Frage ist damit festzuhalten, dass eine Einschränkung der Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 140 SGB XII bzw. nach 49 ff. SGB IX mittels eines Rahmenvertrags nicht zulässig ist. Dies gilt sowohl für den Rahmenvertrag nach derzeitiger Rechtslage (§ 79 SGB XII) als auch für die Rechtslage ab 01.01.2020 (§ 131 SGB IX bzw. § 80 SGB XII).

Freiburg, 19.02.2018



.....  
Prof. Dr. jur. Jan Kepert

---

<sup>13</sup>S. hierzu Jaritz/Eicher in jurisPK-SGB XII § 79 Rn. 37, 2. Auflage 2014.